OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652600/17/KH

Datum:
Linz, 26. November 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Oktober 2022, GZ: 0087624/2022 MDion RM (RM-Verk-22021-21), betreffend die Abweisung der Berufung gegen die Vorschreibung der wegen Entfernung eines Kraftfahrzeuges entstandenen Kosten

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des Berufungsbescheides des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Oktober 2022, GZ: 0087624/2022 MDion RM (RM-Verk-22021-21), zu lauten hat: „Der Berufung wird stattgegeben und der Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 24. März 2022, GZ: 0057534/2022, ersatzlos aufgehoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit dem Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Oktober 2022, GZ: 0087624/2022 MDion RM (RM-Verk-220021-21), wurde die Berufung des B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 24. März 2022, GZ: 0057534/2022, als unbegründet abgewiesen. Mit dem zuletzt genannten Bescheid schrieb der Magistrat der Landeshauptstadt Linz dem Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa die mit behördlicher Entfernung des genannten Kraftfahrzeuges am 3. Februar 2022 entstandenen Kosten in Höhe von 299 Euro vor. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf das oben genannte Fahrzeug am 3. Februar 2022 um 22:50 Uhr in C-Strasse, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ ausgenommen „Menschen mit Behinderungen“ abgestellt habe.

2. Der Bf erhob gegen diesen Berufungsbescheid vom 4. Oktober 2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wobei beantragt wurde, die Rechtswidrigkeit der Abschleppung mangels rechtmäßig kundgemachter Verordnung als Vorfrage festzustellen, den angefochtenen Bescheid zu beheben und das Verfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Weiters wurde beantragt „gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG die aufschiebende Wirkung sicherzustellen“ und eine Prüfung der zugrunde liegenden Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof angeregt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahren LVwG-605324 wurde die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Mai 2022, GZ: VStV/922300454059/2022, in welchem dem Bf vorgeworfen wurde, er habe an einem anderen Tag ebenfalls in C-Strasse, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ ausgenommen „Menschen mit Behinderungen“ gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs 4 StVO gekennzeichnet gewesen sei, behandelt.

5. Am 25. April 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher die Verhandlungen zu den beiden Akten LVwG-605324 und LVwG-652600 zu einer Verhandlung verbunden wurden. In dieser wurde nach Erörterung der Sach- und Rechtslage den Parteien mitgeteilt, dass seitens des

Verwaltungsgerichts ein Normenprüfungsverfahren hinsichtlich der dem verfahrensgegenständlichen Halte- und Parkverbot zugrunde liegenden Verordnung initiiert wird.

6. Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2023 stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung betreffend „Punkt I.2. der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 06.05.1997, GZ: 101 – 5/19 - 330056342, betreffend ‚D-Strasse – Verkehrsregelung'".

7. Die angefochtene Verordnung, des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 06.05.1997, GZ: 101 - 5/19 – 330056342, lautet – auszugsweise – wie folgt:

„*VERORDNUNG*

*I. Gemäß § 43 StVO 1960, i.d.Fassung BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:*

*[…] 2. Das Halten und Parken ist verboten (§ 52 lit. a Z. 13 b StVO 1960)*

*<u>Bereich:</u> im Sackgassenbereich der E-Strasse (Zufahrt F__) auf dem im beiliegenden, vom G__ am 25.4.1997 erstellten Plan M 1:500 dargestellten Bereichen D-Strasse*

*<u>Ausnahme:</u> Fahrzeuge, die von stark gehbehinderten Personen, welche im Besitz eines Ausweises gem. § 29b Abs. 4 StVO 1960 sind, gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden.*

8. Der Bf hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa am 3. Februar 2022 um 22:50 Uhr in C-Strasse, abgestellt, wobei sich die oben genannte Verordnung auf diese Örtlichkeit bezieht. In der Folge wurde sein Fahrzeug am selben Tag abgeschleppt und ihm mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 24. März 2022, GZ: 0057534/2022, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges die mit der behördlichen Entfernung des genannten Kraftfahrzeuges am 3. Februar 2022 entstandenen Kosten in Höhe von 299 Euro vorgeschrieben. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Berufung. Über diese erging der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Berufungsbescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 04. Oktober 2022.

9. Mit Erkenntnis vom 16. September 2024, GZ: V 68/2023-7 [Anm.: Antrag betreffend das gegenständliche Beschwerdeverfahren], V 69/2023-5, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass Punkt I.2. der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 6. Mai 1997, Z 101–5/19 – 330056342, gesetzwidrig war.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Im oben zitierten Erkenntnis vom 16. September 2024, GZ: V 68/2023-7, V 69/2023-5, hielt der Verfassungsgerichtshof unter Pkt. 1.2.1. zur Anwendbarkeit der nunmehr aufgehobenen Bestimmung Nachstehendes fest:

*„1.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in dem Beschwerdeverfahren, das dem zu V 68/2023 protokollierten Antrag zugrunde liegt, über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides zu entscheiden, mit welchem dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer die mit behördlicher Entfernung eines Kraftfahrzeuges entstandenen Kosten vorgeschrieben wurden. Gemäß § 89a Abs. 2 StVO 1960 hat die Behörde die Entfernung eines Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wenn durch dieses - betriebsfähige oder nicht betriebsfähige - Fahrzeug der Verkehr beeinträchtigt wird. Eine Verkehrsbeeinträchtigung ist etwa dann gegeben, wenn ein Fahrzeug, bei dem kein Ausweis iSd § 29b Abs. 4 StVO 1960 angebracht ist, auf einem gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 freigehaltenen Abstellplatz abgestellt ist (§ 89a Abs. 2a lit. d StVO 1960). Die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der mit der behördlichen Entfernung des Kraftfahrzeuges entstandenen Kosten hängt von der Frage ab, ob eine Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a Abs. 2 iVm Abs. 2a StVO 1960 gegeben und demnach die zwangsweise Entfernung des Fahrzeuges durch die Behörde berechtigt war (vgl. in diesem Sinn VwGH 21.11.1980,1093/80). Die Beurteilung der Frage des Vorliegens einer Verkehrsbeeinträchtigung ist im vorliegenden Fall daher von der Existenz eines Halte- und Parkverbotes gemäß § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 abhängig, sodass es offenkundig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die angefochtene Verordnungsbestimmung in diesem Beschwerdeverfahren anzuwenden hat.“*

2. Art. 139 Abs. 6 B-VG normiert, dass für den Fall, dass eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben wurde oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen hat, dass eine Verordnung gesetzwidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden sind. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch die Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs 5 gesetzt, so ist die Verordnung auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

3. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Rechtssache im Hinblick auf den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes vom 16. September 2024, dass Punkt I.2. der Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 6. Mai 1997, Z 101–5/19 – 330056342, gesetzwidrig war, um den Anlassfall. Die Feststellung der Gesetzwidrigkeit durch den

Verfassungsgerichtshof wirkt somit ex post, weshalb die als gesetzwidrig festgestellte Verordnungsbestimmung zum Zeitpunkt des Anlassfalles keine Rechtswirkungen entfaltet hat. Folglich wurden die mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 24. März 2022, GZ: 0057534/2022, vorgeschriebenen Kosten für die Entfernung des vom Bf als Zulassungsbesitzer am 3. Februar 2022 an der verfahrensgegenständlichen Örtlichkeit abgestellten Fahrzeugs nicht zu Recht vorgeschrieben, weshalb der Berufungsbescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 4. Oktober 2022, GZ: 0087624/2022 MDion RM (RM-Verk-220021-21), dahingehend abzuändern war, dass der Bescheid vom 24. März 2022 ersatzlos aufgehoben wird.

4. Zu dem ebenfalls in der Beschwerde gestellten Antrag „gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG die aufschiebende Wirkung sicherzustellen“ ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. ex lege aufschiebende Wirkung entfaltet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die in der gegenständliche Entscheidung zu klärende Rechtsfrage wurde entsprechend der eindeutigen Rechtslage behandelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing